

**Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Archäologie der Römischen Provinzen/
Archaeology of the Roman Provinces“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 10. September 2009**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-44.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces“ Fundstelle (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-120.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird zu § 29 und in Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfungsordnung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.“

2. Die §§ 27 und 28 werden zu §§ 30 und 31.

3. § 29 wird zu § 32 und wie folgt gefasst:

„¹Die Zulassung zum Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces setzt einen Hochschulabschluss im Fach Archäologie einschließlich qualifizierender Leistungen im Fach „Archäologie der Römischen Provinzen/Provinzialrömische Archäologie“ oder einen gleichwertigen und

vergleichbar qualifizierten Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser oder den Nachweis der Zugehörigkeit zu den 30% besten Absolventinnen und Absolventen eines Abschlussjahrganges voraus. ²Zum Zeitpunkt der Zulassung müssen darüber hinaus Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 26 ECTS-Punkten im Fach Archäologie der Römischen Provinzen erbracht worden sein. ³Über Ausnahmen von den Anforderungen gemäß Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.“

4. § 30 wird zu § 33 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden den Worten „studienbegleitende Leistungsnachweise“ die Worte „in Modulen“ angefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 50 ECTS-Punkten, zwei verpflichtenden modulgebundenen Erweiterungsbereichen (Wahlpflichtmodule) von mindestens 25 (Modulgruppe Wahlpflichtmodule 1) bzw. 5 (Wahlpflichtmodul 2) ECTS-Punkten, einem frei wählbaren modulgebundenen Erweiterungsbereich von maximal 10 ECTS-Punkten sowie der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte einschließlich eines mündlichen Kolloquiums).“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹In der Modulgruppe Wahlpflichtmodule 1 werden Module aus anderen, dem Fach Archäologie der Römischen Provinzen nahestehenden Fächern belegt. ²Hierfür können zwei der folgenden Fächer gewählt werden, die entsprechende Exportangebote bereitstellen: Ur- und frühgeschichtliche Archäologie, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Alte Geschichte, Latinistik oder Gräzistik, Kulturgutsicherung (Denkmalpflege– Bauforschung und Baugeschichte – Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege), Klassische Archäologie (Universität Erlangen-Nürnberg), Christliche Archäologie (Universität Erlangen-Nürnberg).“

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Im Wahlpflichtmodul 2 können Module in altertumskundlichen Fächern erbracht werden, die im Wahlpflichtmodul 1 sowie im Erweiterungsmodul nicht gewählt wurden, ferner Kunstgeschichte, Europäische Ethnologie, Historische Geographie, Kulturinformatik.“

e) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Zulassung zu Prüfungsleistungen in Modulen des Studiengangs setzt gesicherte Kenntnisse in Latein voraus, die durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach fünf aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten Fremdsprache oder durch gleichwertige Nachweise nachzuweisen sind. ³Darüber hinaus sind Nachweise über einen mindestens fünfjährigen schulischen Englischunterricht oder über gleichwertige Leistungen zu erbringen, die zur fließenden Lektüre wissenschaftlicher Texte befähigen. ⁴Entsprechende Französischkenntnisse sind erwünscht, ebenso Italienisch-

Grundkenntnisse. ⁵Die Nachweise über Latein- und Englischkenntnisse sind dem Prüfungsausschuss im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz vorzulegen. ⁶Fehlende Lateinkenntnisse können nachträglich erworben werden und sind spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen. ⁷Erfolgt dies nicht wird die Zulassung zu weiteren Prüfungsleistungen versagt.“

f) Absatz 6 wird zu Absatz 7.

5. § 31 wird zu § 34; nach den Worten „im Modulhandbuch“ werden die Worte „gemäß § 13 Abs. 3 APO“ eingefügt.

6. § 32 wird zu § 35 und wie folgt neu gefasst:

„§ 35 Module im Kernbereich Archäologie der Römischen Provinzen

(1) ¹Für ein erfolgreiches Masterstudium der Archäologie der Römischen Provinzen müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. ²Die Module A bis D sind bestanden, wenn die jeweils angegebenen Pflichtlehrveranstaltungen und die gemäß Modulhandbuch zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden:

Im Modul A (Basismodul I): Die Grundlagen des Faches Archäologie der Römischen Provinzen 14 ECTS
2 Vorlesungen, davon eine mit schriftlichem Leistungsnachweis
1 Proseminar mit mündlichem und schriftlichem Leistungsnachweis
2 Archäologische Kolloquien mit regelmäßiger Teilnahme

Im Modul B (Aufbaumodul I): Quellenkunde und Quellenkritik 8 ECTS
2 Proseminare oder Übungen mit mündlichem und/oder schriftlichem Leistungsnachweis

Im Modul C (Aufbaumodul II): Die zentralen Themenbereiche der Archäologie der Römischen Provinzen im Vertiefungsstudium 20 ECTS
2 Hauptseminare mit mündlichem und schriftlichem Leistungsnachweis
1 Kolloquium für fortgeschrittene Studierende der Archäologie der Römischen Provinzen mit mündlichem Leistungsnachweis

Im Modul D: Exkursionen 2 ECTS
2 Tagesexkursionen mit Kurzreferat oder Protokoll
oder 1 große Exkursion von mindestens 3 Tagen mit Referat oder Protokoll

Im Modul E: (Praxismodul) Archäologische Feldarbeit und Praktika 6 ECTS
3 Wochen Praktikum in einem Museum, in einer Forschungsinstitution oder in der Abt. Bodendenkmalpflege einer Denkmalbehörde und mindestens 3 Wochen Teilnahme an

einer Ausgrabung oder einer Prospektion im Rahmen einer Institutsgrabung oder bei einer Denkmalbehörde oder Forschungsinstitution des In- und Auslandes oder 6 Wochen Praktikum in einem Museum, einer Forschungsinstitution oder in der Abt. Bodendenkmalpflege einer Denkmalbehörde. Die im Modul E erbrachten Leistungen bleiben unbenotet.“

7. § 33 entfällt.

8. § 34 wird zu § 36 und in Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens vergeben werden, wenn die Module des Kernbereichs der Archäologie der Römischen Provinzen absolviert wurden. ²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 4 der APO abgeschlossen werden kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Mai 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2009.

Bamberg, 10. September 2009

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 10. September 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 2009.